

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II - 004/17
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 25.10.2017

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☐ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	19.09.2017	☒ Umwelt	10.10.2017
☒ Haushalt und Finanzen	17.10.2017	☒ Hauptausschuss	18.10.2017
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.10.2017	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.10.2017
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	21.09.2017
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.10.2017	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge beschließen:
Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus hat die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) am 26.10.2016 – Beschluss-Nr. II-008/16- beschlossen. Gegenstand war eine 1-Jahreskalkulation der Gebührensätze für das Jahr 2017. Auch für das Jahr 2018 wird wieder eine 1-Jahres-Kalkulation vorgelegt.

Die vorgelegte Straßenreinigungsgebührensatzung, gültig ab 01.01.2018, entspricht der bisher gültigen Satzung vom 26.10.2016, jedoch wird der Verweis im § 2 Abs. 1 auf die neu beschlossene 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung geändert. Der § 3 Abs. 1 enthält die neu kalkulierten Gebührensätze für das Jahr 2018.

Der § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Land Brandenburg (KAG) bestimmt, dass Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müssen, Kostenunterdeckungen im selben zeitlichen Rahmen ausgeglichen werden können.

Das Betriebsergebnis der Betriebsabrechnung 2016 weist eine Überdeckung von 230.606,99 € (75% - Erträge) bzw. in Höhe von 307.475,99 € (100% - Aufwendungen) aus. Die Überdeckung aus 2016 wird in der Kalkulation 2018 berücksichtigt, ist Bestandteil der ermittelten Gebührensätze für 2018 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Im Vergleich der Kalkulation 2018 zu 2017 ist festzustellen, dass der Aufwand für Straßenreinigung/ Winterdienst von 1.749,3 T€ auf 1.850,9 T€ gestiegen ist.

	Kalkulation 2017	Kalkulation 2018	+ / -
Personal-/Sachkosten	199,5 T€	207,6 T€	8,1 T€
Fremdleistung Straßenreinigung	865,3 T€	878,5 T€	13,2 T€
Fremdleistung Winterdienst	571,4 T€	654,7 T€	83,3 T€
Verwaltungskostenerstattungen	113,1 T€	110,1 T€	-3,0 T€
			<u>101,6 T€</u>

Bei der Kalkulation werden zur Berechnung der Winterdienstleistungen die Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre zugrunde gelegt. Die Leistungen des Jahres 2011, die bei der Berechnung des Durchschnitts weggefallen sind, waren deutlich geringer als die des Jahres 2016, welche nun bei der Durchschnittsberechnung hinzugezogen werden. Es erhöhen sich die Einzelpositionen durchschnittliche Kilometer- und Stundenleistungen, Streugutmengen des Winterdienstes. Der Aufwand für die Entsorgung des Streu- und Kehrguts verringert sich in Menge und Gesamtkosten, da der Entsorgungspreis für Streu- und Kehrgut von 123,22 €/to im Jahr 2017 auf 112,97 €/to für 2018 gesunken ist. Diese Berechnungen sind in der Anlage 2 zur Vorlage zu finden. Für 2018 erfolgt eine Anpassung der Preise für Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen der ALBA Cottbus GmbH mit einer Änderung zum Vorjahr von + 4,25 % gemäß Preisgleitklausel aus dem Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag, die sich auch erhöhend auf die Berechnung der Fremdleistungen auswirkt.

Die Berücksichtigung des Betriebsergebnisses aus der Betriebsabrechnung 2016 wirkt sich reduzierend auf den Gesamtaufwand aus. Wurden in der Kalkulation für 2017 noch 732,0 T€ als Überdeckung aus dem Jahr 2015 vom Gesamtaufwand abgesetzt, so ist für 2017 nur noch eine Überdeckung aus dem Jahr 2016 von 307,5 T€ abzusetzen.

Die Erhöhung des kalkulierten Aufwandes für Straßenreinigung/Winterdienst und die im Vergleich zur Kalkulation 2017 um 424,5 T€ niedrigere Überdeckung aus dem Jahr 2016 wirken sich erhöhend auf die Gebührensätze 2018 aus.

In der Anlage 3 zur Vorlage wird die Gebührenentwicklung von 2012 bis 2018 in den einzelnen Reinigungsklassen dargestellt. Die Gebühren für 2018 haben ungefähr das Niveau der Gebühren von 2016 wieder erreicht.

- Anlage 1 Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)
 Anlage 2 Gebührenbedarfsrechnung Straßenreinigung für das Jahr 2018
 Anlage 3 Übersicht über die Gebührensätze nach Reinigungsklassen für die Jahre 2012 bis 2018

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ NeinErgebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: 1.156.928,19 €

Aufwand: 2.193.497,94 €

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Das Brandenburgische Straßengesetz gibt mit dem § 49a, Absatz 7 vor: Die Heranziehung zu den Kosten erfolgt nach den für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 von Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

Die Aufwendungen 2018 in Höhe von 2.193.497,12 € werden somit aus Gebühreneinnahmen in Höhe von 1.156.928,19 € (= 75% der ansatzfähigen Kosten) und aus dem Haushalt der Stadt Cottbus/Chósebus in Höhe von 1.036.569,75 € gedeckt. Der Anteil nichtumlagefähiger Aufwand, der in dieser Summe enthalten ist, wird im Vergleich zum Vorjahr durch Maßnahmen zur Durchsetzung des HSK weiterhin reduziert.